



Erläuterungen

Neuer Regierungsratsbeschluss betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds (neu: Arbeitslosenfonds in Auflösung)

Auflösung des Arbeitslosenfonds zugunsten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1. Ausgangslage

Der Arbeitslosenfonds des Kantons Basel-Stadt dient gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1977 (SG 835.600) der Unterstützung von arbeitslosen oder von der Arbeitslosigkeit bedrohten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt, der Unterstützung sozialer Institutionen, die sich gegen die Arbeitslosigkeit engagieren sowie der Finanzierung von kantonalen Aktionen in diesem Bereich. Er wurde gemäss Art. 32 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976 aus dem verbliebenen Vermögensteil der liquidierten staatlichen Arbeitslosenkasse geöfnet.

In seiner jetzigen Form verliert der Arbeitslosenfonds aufgrund der notwendigen konservativen Anlagestrategie laufend an Substanz. Der Zweck des Arbeitslosenfonds überschneidet sich fast vollständig mit demjenigen des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der heute geltende Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds vom 20. Dezember 1977 soll in einen neuen Beschluss übergeführt werden, welcher die Auflösung des Fonds und die Überführung seines Vermögens des Arbeitslosenfonds in den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ermöglicht, ohne dass die jetzige Tätigkeit eingeschränkt wird. Mit der Überführung entfallen ausserdem der verwaltungsinterne administrative Aufwand und die Vermögensverwaltungskosten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Beschluss des Regierungsrates betreffend Arbeitslosenfonds in Auflösung

Erläuterungen

Der Titel des Erlasses ist zu ändern, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass der Arbeitslosenfonds aufgelöst werden wird.

Ziff. 1 Auflösung und Umbenennung des Arbeitslosenfonds

¹ Der Arbeitslosenfonds wird aufgelöst.

² Der Arbeitslosenfonds wird bis zu seiner vollständigen Aufhebung umbenannt in «Arbeitslosenfonds in Auflösung»

³ Das Vermögen des Arbeitslosenfonds in Auflösung wird schrittweise dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemäss dem Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit übertragen.

Erläuterungen

Der Arbeitslosenfonds und der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben inhaltlich die deckungsgleichen Zielsetzungen und Zwecke. Mit der Auflösung des Arbeitslosenfonds und der Überführung seines Vermögens in den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kann dieses erhalten und weiterhin zweckgemäss verwendet werden. Es entfallen dabei Vermögensverluste durch Marktrisiken der Anlagen sowie Verwaltungskosten.

Mit der Änderung der Bezeichnung des Fonds sollen Missverständnisse verhindert werden.

Ziff. 2 Liquidierung der Mittel

¹ Die Auflösung des Arbeitslosenfonds erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Alle Obligationen, die einen Kurs von 100% und höher aufweisen, werden sofort verkauft.
- b) Monatlich werden alle verbleibenden Obligationen überprüft. Ist der Kurs 100% oder höher, werden diese Obligationen ebenfalls verkauft.
- c) In ausserordentlichen Situationen (z.B. Reduktion des Ratings eines Emittenten) kann das Finanzdepartement in Rücksprache mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt einzelne Verkäufe tätigen.
- d) Wenn der Nominalwert der restlichen Obligationen bei 700'000 Franken liegt, werden alle restlichen Obligationen unabhängig vom Kurs verkauft.
- e) Spätestens bis zum 31. März 2035 werden die restlichen Obligationen verkauft.

Erläuterungen

Mit diesem Vorgehen wird vermieden, dass Anlagen des Fonds zum falschen Moment zu einem zu tiefen Marktwert veräussert werden: Die bisherige Buy and Hold-Strategie wird mit den Anlagen weitergeführt. Können die Anlagen jedoch über dem Nennwert verkauft werden, können auf diese Art Verlustrisiken reduziert werden. Da ein kleinerer Teil der Anlagen sehr lange Laufzeiten hat, soll per 31. März 2035 ein allfälliger Rest der Anlagen unabhängig vom Marktwert verkauft werden, um den Verwaltungsaufwand angemessen zu reduzieren. Damit ist der Arbeitslosenfonds in Auflösung spätestens ab dem Jahr 2035 vollständig aufgelöst.

Ziff. 3 Verwendung des Verkaufserlöses der Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung

¹ Der Erlös der Verkäufe der Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung wird, abzüglich der Vermögensverwaltungskosten, zuzüglich der Vermögenserträge, jährlich dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überwiesen.

Erläuterungen

Bis der Arbeitslosenfonds in Auflösung ganz aufgelöst ist, werden weiterhin Vermögensverwaltungskosten entstehen, die abgegolten werden müssen. Diese sollen wie bis anhin aus dem Vermögen des ALF selbst gedeckt werden. Der übrige Erlös wird vollständig dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gutgeschrieben.

Ziff. 4 Organe und Zuständigkeiten

¹ Die Liquidierung erfolgt durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Ihm obliegen:

- a) die Entscheide über den Verkauf von Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung im Rahmen der Bestimmungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1 dieser Statuten;
- b) die Buchführung und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung die Vermögensverwaltung und -anlage;
- c) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat über den Verlauf und den Stand des Vermögens des Arbeitslosenfonds in Auflösung. Die Berichte gehen ebenso an die Finanzkontrolle.

² Als Kontrollstelle amtet die kantonale Finanzkontrolle.

Erläuterungen

Eine Verwaltungskommission ist nicht mehr notwendig, da die Verwendung der Mittel im Rahmen des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgt mit den dort vorgesehenen Instanzen erfolgt. Die Verantwortung für den Arbeitslosenfonds in Auflösung verbleibt jedoch beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Durch die Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzverwaltung entsteht ein Vieraugenprinzip, das die Einhaltung der Vorgaben und der richtigen Prozesse absichert.

Die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat wird fortgeführt. Sie umfasst künftig nicht mehr die erbrachten Leistungen an arbeitslose Personen, denn diese Berichterstattung erfolgt künftig erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den FBA. Vielmehr fokussiert sich die jährliche Berichterstattung zum ALF auf dessen finanzielle Entwicklung. Diese Berichte gehen zur Kenntnis weiterhin auch an die Finanzkontrolle.

Ziff. 5 Fortführung der bisherigen Tätigkeiten des Arbeitslosenfonds

¹ Die Zuständigkeit für die Fortführung der Tätigkeit des Arbeitslosenfonds richtet sich nach dem Gesetz über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

² Die bisherigen aus dem Arbeitslosenfonds entrichteten Unterstützungen werden im bisherigen Rahmen weitergeführt und aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert.

Erläuterungen

Die bisher aus dem Arbeitslosenfonds erbrachten Einzelfallunterstützungen werden im gleichen Rahmen weitergeführt, jedoch aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert.

Die operative Verwaltung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Arbeit (Amt für Wirtschaft und Arbeit). Die Ausgabenkompetenzen sind in der Finanzhaushaltsverordnung geregelt.

Ziff. 6 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

² Die Mittelzugänge aus dem Arbeitslosenfonds in Auflösung an den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden in dessen Berichtswesen im jeweiligen Jahr des Zugangs separat aufgeführt.

³ Das bisherige Vermögen des Arbeitslosenfonds wird beim Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht separat ausgewiesen.

Erläuterungen

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt berichtet dem Regierungsrat jährlich ausführlich über die finanzielle Entwicklung und über die Verwendung der Mittel des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Bericht geht jeweils auch an die Finanzkommission. In diesem Rahmen soll auch über die Fortsetzung der Tätigkeit des Arbeitslosenfonds im Rahmen des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit berichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die zusätzliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Mittel des Arbeitslosenfonds in Auflösung jeweils ausgewiesen wird.

Die Mittel aus dem Arbeitslosenfonds in Auflösung sollen nicht als Separatvermögen des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitergeführt werden, sondern in dessen allgemeine Mittel

fliessen. Dies ist auch sinnvoll, weil der ursprüngliche Zweck des Arbeitslosenfonds weit über die aktuelle Verwendung von dessen Mitteln hinausgeht und sich weitestgehend mit dem Zweck des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit deckt.

Beilage:
Synopsis